

Gesetzsammlung

für das

Königreich Sachsen.

9.

11.) Avertissement,

die Einladung zur Theilnahme an der Dresdner Industrie-Ausstellung
betreffend,

vom 28ten Mai 1824.

Se. Königl. Majestät zu Sachsen u. u. u., haben anzubefehlen allergnädigst geruhet, daß mit der zu Dresden jährlich gehaltenen öffentlichen Ausstellung der zu den bildenden Künsten gehörigen Arbeiten, auch eine ähnliche Ausstellung von Erzeugnissen des inländischen gesammten Gewerbefleißes verbunden werden soll.

Es werden daher alle inländische Künstler, Fabrikanten und Handwerker eingeladen, diese zu Beförderung des vaterländischen Kunstfleißes gereichende Anordnung, durch Einfindung der hierzu geeigneten Gegenstände, eifrigst zu befördern, sich hierbei aber nach folgenden Vorschriften genau zu richten.

§. 1.

Zur öffentlichen Ausstellung eignen sich alle Erzeugnisse und Erfindungen aus dem ganzen Gebiete des inländischen Kunst- und Gewerbefleißes, so wie der Landwirthschaft, welche sich durch Neuheit oder durch vorzügliche und verbesserte Gestalt auszeichnen, und deshalb zur öffentlichen Kenntniß und Anschauung gebracht zu werden verdienen; dahin gehören auch Maschinen, Modelle oder Zeichnungen, Werkzeuge, Geräthschaften, so wie Proben von veredelten in- und auch ausländischen rohen Naturerzeugnissen.

Drucksammlung 1824.